

**M A G I S T R A T   D E R   S T A D T   W I E N**  
 Magistratisches Bezirksamt für den 15. Bezirk  
 1150 Wien, Gasgasse 8-10

Parteienverkehr: Mo - Fr von 8.00 bis 13.00 Uhr,  
 Do von 15.30 bis 17.30 Uhr

Tel.Nr. 891 34, Telex: 114735, Fax: 8913499220, DVR:0000191

MBA 15 - Ba 4400/95

Wien, 5.7.1995

Wien 15, Reindorfgasse 32

Einlagezahl 10

Lazam Ademi Ges.m.b.H.

Grundbuch der Katastral-  
 gemeinde Rudolfsheim

Betriebsanlage  
 Genehmigung

**B E S C H E I D**

Die Betriebsanlage im Standort Wien 15, Reindorfgasse 32, in welcher die Lazam Ademi Ges.m.b.H. das

Gastgewerbe in der Betriebsart einer Imbißstube

auszuüben beabsichtigt, wird nach Maßgabe des Planes und der Betriebsbeschreibungen mit Abfallwirtschaftskonzept, die einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, gemäß § 74 Gewerbeordnung 1994 genehmigt.

**Beschreibung der Betriebsanlage:**

Die Imbißstube mit einer Fläche von insgesamt ca. 60 m<sup>2</sup> liegt im Erdgeschoß im Eckbereich des Wohnhauses und ist von der Reindorfgasse zugänglich. In der Mitte des Schankraumes ist eine Vorbereitungsküche mit Kaffeemaschine, Druckschankanlage und einem Mikrowellenherd angeordnet. Im Schankraum ist eine Tiefkühltruhe aufgestellt. Die Anzahl der Verabreichungsplätze inklusive Stehplätze beträgt ca. 30. Eine nach Geschlechtern getrennte WC-Gruppe mit einem gesonderten Arbeitnehmer-WC ist eingerichtet, ein Ausgang in den Hausgang besteht vom Vorraum des Damen-WCs.

Musikwiedergabe oder Live-Musik soll nicht stattfinden. Es ist lediglich die Verabreichung von Brötchen, Sandwiches und Törtchen sowie im Mikrowellenherd aufgewärmter Fertiggerichte vorgesehen. Die Betriebsräume werden mechanisch be- und entlüftet, wobei ein Zuluftventilator (vorwärmbar) und ein Abluftventilator (je ca. 750 m<sup>3</sup>/h) straßenseitig angeordnet sind; die WC-Gruppe wird mechanisch über einen bestehenden Rauchfang entlüftet. Die Beheizung der Betriebsräume soll elektrisch erfolgen.

Gemäß § 77 Gewerbeordnung 1994 und § 93 Abs.2 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes werden bezüglich der Errichtung und des Betriebes der Betriebsanlage folgende Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben:

1. Die elektrischen Anlagen und die verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen den in den Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992 angeführten Österreichischen Vorschriften und Bestimmungen für die Elektrotechnik (ÖVE) entsprechen.

2. Die elektrische Anlage ist gemäß § 12 ÖVE - E 5, Teil 1/1989 durch einen befugten Fachmann erstmals binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides und sodann wenigstens alle zwei Jahre überprüfen zu lassen. Über diese Überprüfungen sind Überprüfungsberichte auf verrechenbarer Drucksorte VD 390, oder auf inhaltlich gleichwertigem erstellen zu lassen und fortlaufend geordnet in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme durch die Überwachungsorgane der Behörden bereitzuhalten.
3. Im Betrieb ist für die Reinhaltung und Instandhaltung der Betriebsräume und Einrichtungen ständig Sorge zu tragen.
4. Während des Betriebes darf die Gangtüre nicht zu Lüftungszwecken offen gehalten werden.
5. Die Türen in der Betriebsanlage sowie die Zugangstüre sind mit einem stets funktionsfähigen, leise schließenden Selbstschließer auszustatten.
6. Für eine ausreichende Be- und Entlüftung ins Freie ist in allen Betriebsräumen zu sorgen.
7. Die Ausblaseöffnung der Fortluft der WC-Gruppe ist im Rauchfangkopf zu situieren. Die Lüftungsöffnung zum straßenseitigen Oberlicht ist abzuschotten.
8. Über den ordnungsgemäßen baulichen Zustand des zur Ableitung der Abluft vorgesehenen Rauchfanges ist vor Inbetriebnahme ein Befund durch den zuständigen Rauchfangkehrermeister erstellen zu lassen und in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme durch behördliche Organe stets bereitzuhalten.
9. Für die Reinigung der luftführenden Bauteile sind geeignete Möglichkeiten zu schaffen (z.B. dicht schließende Putzöffnungen).
10. Mängel oder Gebrechen an der Lüftungsanlage sind durch einen befugten Fachmann unverzüglich beheben zu lassen.
11. Die Türe zum Hausgang muß jederzeit als Ausgang begehbar sein. Sie ist gegen mißbräuchliche Verwendung zu sichern (z.B. Plombendraht).
12. Die Hauptzugangstüre muß ab 20.00 Uhr geschlossen gehalten werden.
13. Im Gastraum ist als Erste-Löschhilfe ein 10 l Naßlöcher gemäß ÖNORM F 1051 leicht erreichbar und stets gebrauchsfähig bereitzuhalten. Der Feuerlöscher ist nachweislich alle 2 Jahre durch einen Fachkundigen überprüfen zu lassen.
14. Das Erste-Hilfe-Material hat der ÖNORM Z 1020 zu entsprechen.

### B E G R Ü N D U N G

Die Beschreibung der Betriebsanlage erfolgt auf Grund der an Ort und Stelle durchgeführten Augenscheinsverhandlung und des diesem Bescheid zugrundegelegten Planes sowie der von der Antragstellerin beigebrachten Betriebsbeschreibungen mit Abfallwirtschaftskonzept.